

Zeitschrift: Alter & Zukunft : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich
Herausgeber: Pro Senectute Kanton Zürich
Band: 8 (2000)
Heft: 4

Artikel: Entscheid des Verwaltungsgerichts i.S. Spitex Stadt Zürich
Autor: Sigel, Beat
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-818355>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheid des Verwaltungsgerichts i.S. Spitex Stadt Zürich

und kann die finanzielle staatliche Unterstützung für Seniorinnen und Senioren, die in der breiten Palette von Angeboten das ihnen Passende aussuchen, nicht kritiklos weiter ausgebaut werden. Pro Senectute Kanton Zürich hat mit ihren privatwirtschaftlichen Angeboten «Perle» in Winterthur und «visit» in Zürich erste positive Erfahrungen gesammelt, die zeigen, dass Senioren diese neuen Dienstleistungen wünschen und auch bezahlen. Pro Senectute Kanton Zürich fühlt sich allen Senioren gegenüber verpflichtet und wird sich entsprechend neu strukturieren.

Nicht zuletzt hat auch der recht überraschende Entscheid der Stadt Zürich, Pro Senectute den Auftrag für die Haushilfe zu entziehen, vor Augen geführt, dass die frühere Sicherheit staatlicher Zuwendungen nicht mehr so ohne weiteres gewährleistet ist. Das Bedürfnis nach vermehrter Eigenverantwortlichkeit hat aber auch neue Kräfte mobilisiert, welche die Projekte zu einer Neuausrichtung vorantreiben. Ein erster Schritt im Sinne von New Public Management werden die Definition klarer Leistungsbereiche mit dazugehöriger Kostenrechnung sein. Dies wird uns ermöglichen, die Kosten für private und subventionierte Dienstleistungen klar zu berechnen und voneinander zu trennen. Diesem ersten Schritt werden weitere folgen. Bereits an der Pro Senectute-Stiftungsversammlung vom Dezember 2000 werden wir mit unseren Mitgliedern über weitere Entwicklungsschritte diskutieren. Wie immer Pro Senectute Kanton Zürich ihre Neuausrichtung gestaltet, wichtig ist, dass sie ihrem Grundauftrag treu bleibt und eine transparente und offene Kommunikation betreibt.

Auch für die Sozialwerke hat das neue Jahrtausend begonnen. Es darf nicht sein, dass zu enge Strukturen die Entwicklung behindern und letztendlich zum Stillstand führen. Wir werden zusammen mit den alten Menschen jünger werden!

* Franziska Frey-Wettstein
Präsidentin des Stiftungsrates
Pro Senectute Kanton Zürich

Mit Entscheid des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltsdepartementes der Stadt Zürich, Stadtrat Robert Neukomm, vom 21. März 2000 wurde Pro Senectute Kanton Zürich, die jahrelang geführte Haushilfe in der Stadt Zürich per 1. Januar 2001 vollständig entzogen und an die Spitex-Vereine übertragen. Pro Senectute Kanton Zürich focht diesen Entscheid beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich an, weil die Auswahl des künftigen Vertragspartners der Stadt nicht nach den Vorschriften der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen erfolgte. Das Verwaltungsgericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten, weil es die Meinung vertrat, die Spitex-Leistungsaufträge stellten keine öffentliche Beschaffung im Sinne dieser Vorschriften (und der entsprechenden kantonalen Bestimmungen aus den Jahren 1996 und 1997) dar: Die Spitex-Dienstleistungen würden direkt gegenüber den Patienten/Versicherten und nicht gegenüber der Stadt Zürich erbracht, die somit keine Leistung beschaffe. Daher seien die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen nicht anwendbar und die Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzulässig.

Folge dieses Entscheides ist, dass in solchen Fällen ein echter Wettbewerb unter den verschiedenen privaten Leistungserbringern nicht garantiert wird, da letztlich nicht die Leistungsfähigkeit der Anbieter, sondern politische Überlegungen der Behörden den Ausschlag für die Auftragserteilung geben.

Die Stadt Zürich hatte ausserdem ihren Entscheid vom 21. März 2000 ausdrücklich nicht als Verfügung bezeichnet (eine solche wäre mit Rekurs an den Bezirksrat anfechtbar gewesen). Aus rechtlichen Gründen wie auch aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen hatte Pro Senectute Kanton Zürich im vergangenen Frühling bewusst darauf verzichtet, auch diese Frage auf dem Rechtsweg abklären zu lassen.

* Dr. Beat Sigel
Vizepräsident des Stiftungsrates
Pro Senectute Kanton Zürich